

Hygieneplan (nach §36 IfSG)

inklusive Infektionsschutzkonzept

(nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO
in der jeweils gültigen Fassung)

für die Stufen:

1 Regelbetrieb mit präventivem Infektionsschutz (GRÜN)

2 eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)

3 Schließung (ROT)

Kindergarten Sonnenschein

Mühlgasse 9

99192 Nesse-Apfelstädt

gemäß den Festlegungen und Empfehlungen

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen**

sowie

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertagesein-
richtungen und Kindertagespflege**

Stand vom: 31.08.2020

Inhalt

1. Einführung	3
2. Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte Person/Hygiene-Corona-Team)	3
3. Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen	3
3.1 Betretungsverbote (u.a. Rückkehr aus Risikogebieten)	3
3.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen	4
4. Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht	4
4.1 Meldepflicht	4
4.2 Dokumentationspflicht (u.a. Kontaktmanagement)	5
5. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 1 „Regelbetriebs mit präventivem Infektionsschutz“ (GRÜN)	5
5.1 Regelbetrieb mit präventivem Infektionsschutz	5
5.2 Was heißt präventiver Infektionsschutz?	6
6. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 2 „eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz“ (GELB)	8
6.1 Eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz – Einschränkung des Rechtsanspruchs	8
6.2 Betreuung in beständigen Gruppen	8
6.3 Räumliche Voraussetzungen	8
6.4 Personal	10
6.5 Bringen und Holen der Kinder	10
6.6 Eingewöhnungen	10
6.7 Frühförderung	10
6.8 Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Fachkräften in der Einrichtung	11
7. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 3 „Schließung“ (ROT)	12
7.1 Schließung der Einrichtung mit Notbetreuung (präventive Schließung)	12
7.2 Schließung der Einrichtung ohne Notbetreuung (reaktive Schließung)	12

1. Einführung

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Stufe 1 bis 3 des „Stufenkonzepts Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“.

Mit Erfüllung dieser Anforderungen gehen wir entsprechend § 4 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in Verbindung mit § 5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO davon aus, dass der Betrieb gewährleistet werden kann und dass das örtliche Gesundheitsamt im Fall aufkommender Bedenken oder Nachfragen jederzeit auf uns zukommen wird.

Es ist Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes den Betrieb der Kindertageseinrichtung zu beschränken oder auszusetzen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

Der Träger, Gemeinde Nesse-Apfelstädt, und die Leitung des Kindergartens tragen die Verantwortung für die Meldung von Infektionsfällen mit SARS CoV 2 an das örtliche Gesundheitsamt und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

2. Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte Person/Hygiene-Corona-Team)

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG. Die Kindergarten-Leitung hat zu ihrer Unterstützung *ein Hygiene-Team (Rosemarie Zorn/Melanie Biebler)*.

3. Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen

3.1 Betretungsverbote (u.a. Rückkehr aus Risikogebieten)

Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere

- einer akuten Atemwegserkrankung oder
- einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,

dürfen die Einrichtungen nicht betreten und die Angebote nicht nutzen. Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Leitung der Einrichtung. **(Anlage 9 - Handlungsschema Umgang mit Erkältungssymptomen)**

Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Das Betreten ist frühestens 14 Tage nach dem letzten direkten Kontakt zu der Person wieder gestattet.

Weiterhin bestehen präventive Betretungsverbote für Personen, die aus Risikogebieten zurückkommen. Die Eltern werden über diese gesetzliche Regelung informiert und angehalten sich vor

einer Rückkehr in die Einrichtung über die Einstufung von Risikogebieten des Robert-Koch-Institutes zu informieren. Die Rückkehrer aus Risikogebieten können zum Negativnachweis einer Infektion einen freiwilligen Test zur Aufhebung des Betretungsverbot es beibringen.

(Anlage 10 - Handlungsschema Umgang mit Rückkehrern aus Risikogebieten)

3.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen

In der Einrichtung betreute Kinder, die die oben genannten Symptome während der Betreuungszeit zeigen, werden von den übrigen Kindern isoliert und die Abholung durch berechnigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Das Betreten der Einrichtung ist frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptoffreiheit oder 14 Tage nach letztmaligem direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet.

Der Zutritt wird vor Ablauf des Zeitraums gestattet, wenn **(Anlage 9- Handlungsschema Umgang mit Erkältungssymptomen)**

- ein Nachweis einer negativen Testung auf den Virus SARS-CoV-2 oder
- ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist,

vorgelegt wird. Der Nachweis nach oder ärztliche Attest darf nicht älter als zwei Tage sein. Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder bei den Mitarbeitern der Einrichtung einschlägige Symptome, ist die Aufsichtspflicht der Kinder zu sichern und die Arbeitstätigkeit umgehend zu beenden. Den Beschäftigten wird empfohlen, telefonisch mit einem Arzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

3. Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht

4.1 Meldepflicht

Sobald die Leitung der Einrichtung Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der von ihr geleiteten Einrichtung hat, wird sie dies dem zuständigen Gesundheitsamt melden und die entsprechenden Angaben weitergeben.

Die bestätigten SARS-COV-2-Infektionen von Personal und betreuten Kindern der Einrichtungen werden durch die Leitung an den Träger gemeldet. Der veranlasst umgehend die Meldung an das TMBJS und das örtliche Jugendamt als „Besonderes Vorkommnis“ **(Anlage 12a – BV-Meldeformular-COVID-19-Kita; Anlage 12b – BV-Abschlussmeldung-COVID-19-Kita)**

4.2 Dokumentationspflicht (u.a. Kontaktmanagement)

Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Sie sorgt für:

- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit der Kinder entsprechend der Gruppenzuordnung der jeweiligen Stufe (*im Gruppenbuch*)
- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit des Personals (*Dienstplan*)
- die tägliche Dokumentation aller holenden und bringender Personen, die die Einrichtung betreten (in separaten Listen)
- die tägliche Dokumentation aller einrichtungsfremden Personen, die die Einrichtung betreten (*Kontaktformular*) Die personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung sind
 1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
 2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
 3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
 4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Weiterhin wird durch die Leitung schriftlich dokumentiert:

- die Belehrung der Beschäftigten zum Umgang mit dem Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und allen damit und in diesem Hygieneplan verbundenen Pflichten (**Belehrung Team**)
- die Belehrung der Eltern zum aktuellen Hygieneplan der Einrichtung (**Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand**)

5. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 1 „Regelbetriebs mit präventivem Infektionsschutz“ (GRÜN)

5.1 Regelbetrieb mit präventivem Infektionsschutz

Grundsätzlich gelten ab 31.08. die Festlegungen der Einrichtungskonzeption. Dies gilt insbesondere für:

- die Struktur der *Gruppen/Bereiche*,
- der Nutzung der *Funktions-/Räume*, Sanitärbereiche und des Freigeländes und
- die Gestaltung der *Mahlzeiten und der Ruhephase*

Die Öffnungszeit entspricht dem Rechtsanspruch nach § 2 ThürKigaG und ist wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag von 6:00 bis 17:00 Uhr

Änderungen dieser benannten Festlegungen der Einrichtungskonzeption können auf Anweisung des örtlichen Gesundheitsamtes, dem TMBJS oder dem TMASGFF erfolgen.

Über Änderungen werden die Eltern informiert.

5.2 Was heißt präventiver Infektionsschutz?

Wir verfolgen mit diesem Hygienekonzept das Ziel, das Recht aller Kinder auf Bildung und Teilhabe auch während der Corona-Pandemie zu verwirklichen und dennoch einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vorzubeugen.

Deshalb gelten innerhalb dieser Stufe 1 (GRÜN) weiterhin folgende Festlegungen:

- Eltern und Einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten des Kindergartens dazu verpflichtet, eine eng anliegende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Es findet eine regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der Kinder (Die Aufsicht wird dabei gewährleistet!) statt.
- Es finden vermehrt Aktivitäten im Freien statt, z.B. Ausflüge
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan gereinigt. Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Kinder dürfen sich ihr Mittagessen selbstständig nehmen (am Tisch aus Schüsseln). Auf gründliches Händewaschen vor dem Essen wird geachtet. Jedes Kind hat beim Essen einen festen Sitzplatz.
- Das gemeinsame Frühstück/Vesper findet in den entsprechenden Gruppen statt. Jeder Tisch wird mit den Lebensmitteln (Brot im Körbchen, Wurst, Käse, Butter usw.) so eingedeckt, dass keine Lebensmittel herumgereicht werden
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln beschränkt sich auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche. Dabei wird die Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachtet (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz).
- Dienstberatungen/Teambesprechungen werden unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften) durchgeführt.
- Elterngespräche werden nach Möglichkeit unter Einhaltung von Mindestabstand durchgeführt.
- Die Elternabende finden zeitlich gestaffelt statt. Die Hygienemaßnahmen werden darin thematisiert.
- Bringen und Abholen (Gebäude):
Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird. Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen in den Fluren erfolgt, d.h. die Garderoben können jeweils von maximal drei Bring- und Abholberechtigten genutzt werden. Dafür stehen vor der Einrichtung mit Gruppennamen gekennzeichnete Behältnisse mit Figuren zur Verfügung. Beim Betreten ist eine Figur mitzunehmen und beim Verlassen wieder zurückzulegen (Wichtel: rosa/Regenbogen und Knallfrösche grün/Feuerdrachen: gelb). Werden Geschwisterkinder in verschiedenen

Gruppen abgegeben, sind die jeweiligen Farbfiguren mitzunehmen. Der Garderobenbereich der Regenbogen **und** Knallfrösche darf insgesamt nur von maximal drei abholberechtigten Personen betreten werden.

- Abholung im Garten: Achten Sie auf den vorgeschriebenen Abstand zu Kindern und Erwachsenen. Ist dies nicht möglich, ist das Tragen einer MNB erforderlich. Nach Abholung des Kindes vom Außengelände verlassen Sie dieses bitte zügig.
- Wir bitten generell um ein zügiges Bringen und Abholen, um den anderen Eltern unnötige Wartezeiten zu ersparen
Das Bringen/Abholen des Kindes darf nur von **einer Person** (Ausnahmen sind Geschwisterkinder im Baby- und Kleinkindalter) erfolgen. Weitere Personen müssen vor dem Kindergarten warten.
- Das Zähneputzen findet vorerst weiterhin **nicht** statt
- Bei Eingewöhnungen wird darauf geachtet, dass kein direkter Kontakt der Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert.

4. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 2 „eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz“ (GELB)

6.1 Eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz – Einschränkung des Rechtsanspruchs

Die Betreuung der Kinder erfolgt in eingeschränkter Form unter Beachtung der Infektionsschutzregeln des § 3 Abs.1 bis 3 und der § 4 bis 5 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Es gilt eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung.

Der in § 2 ThürKigaG definierte Rechtsanspruch auf die Betreuungszeit ist eingeschränkt.

Die Betreuung findet voraussichtlich (gemäß der Personalsituation) in der Zeit von 7:30 bis 15:00 Uhr statt. (Mindestens 6 Stunden, möglichst 8 Stunden sind zu gewährleisten!)

6.2 Betreuung in beständigen Gruppen

Festlegung: Die Betreuung der Kinder erfolgt in beständigen Gruppen, wobei Beständigkeit sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf das betreuende Personal gefordert wird.

Um eine hohe Beständigkeit in Bezug auf die Kinder sowie auf die betreuenden pädagogischen Fachkräfte zu gewährleisten haben wir unsere Gruppen wie folgt aufgeteilt:

Feuerdrachen: Schenke, Wagner,

Wichtel Zorn, Lattermann,

Regenbogen Conrad, Volland

Knallfrösche Mey, Eckardt

Die Springer (Stichling, Wiegandt, Biebler) werden als feste Erzieher jeweils angegliedert.

Wird zum Zeitpunkt der Phase GELB personell angepasst.

Geschwisterkinder werden zusammengeführt. Die Wichtelgruppe bleibt aufgrund ihrer Altersstruktur bestehen.

6.3 Räumliche Voraussetzungen

Festlegung: Für jede Gruppe steht jeweils ein separater Gruppenraum bzw. eine eigene Gruppeneinheit zur Verfügung. Damit wird eine strikte Trennung der Gruppen ermöglicht.

Feuerdrachen - Gruppeneinheit mit Sportraum und Snoezleraum (OG rechts - 94,67 qm)

Wichtel - Gruppeneinheit (EG links - 83,20 qm mit Flur)

Regenbogen - Gruppeneinheit (EG rechts – 85,95 qm)

Knallfrösche - Gruppeneinheit (OG links – 55,98 qm)

Raumnutzung während der Mahlzeiten.

Esseneinnahme in den separaten Gruppen;

Die Mahlzeiten finden in den jeweiligen Räumen der separaten Gruppen statt. Die Tische sind mit größtmöglichem Abstand aufgestellt. Jedem Kind ist jeweils ein Sitzplatz direkt zugeordnet.

Schlafräume

Jedes Kind hat einen persönlichen Schlafplatz (Matte, Bett etc.). Die Schlafstellen sind mit dem größtmöglichen Abstand zueinander positioniert und es wird darauf geachtet, dass die Kinder sich nicht gegenseitig ins Gesicht atmen, um eine lange Exposition einer eventuellen Virenlast der Kinder zu vermeiden. Die Bettwäsche wird bei mindestens 60 Grad gereinigt.

Sanitärräume

Jede Gruppe nutzt ausschließlich den Sanitärbereich ihrer Gruppeneinheit.

Flure/ Eingänge

Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird. Hierzu sind Markierungen angebracht. Die Handhabung der Garderobe und die Gestaltung der Hol- und Bringe-Situation erfolgt wie im Kapitel „Bringen und Holen der Kinder“ beschrieben. Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen in den Fluren erfolgt. Insbesondere die Durchmischung von unterschiedlichen Gruppen wird durch konkrete Absprachen strikt vermieden. Die Eingänge der Einrichtung sind den Gruppen wie folgt zugeordnet:

- Feuerdrachen* - *Gartentor/Feuertreppe*
- Regenbogen* - *Hintereingang (Klingel)*
- Wichtel* - *Holzgartentor/Terrassentür*
- Knallfrösche* - *Vordereingang (Klingel)*

Freigelände

Der Aufenthalt im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Es wird beachtet, dass das Freigelände der Einrichtung nur in jeweils abgetrennten Bereichen mit einem Mindestsicherheitsabstand von 1,5 Meter dazwischen genutzt wird. Der Nutzungsplan des Außenbereiches sieht wie folgt aus:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Feuerdrachen	Sandkiste	Feuerwehr	Schaukel	Rollerbahn	Nach Absprache
Knallfrösche	Rollerbahn	Sandkiste	Feuerwehr	Schaukel	Nach Absprache

Wichtel	Schaukel	Rollerbahn	Sandkiste	Feuerwehr	Nach Absprache
Regenbogen	Feuerwehr	Schaukel	Rollerbahn	Sandkiste	Nach Absprache

Die einzelnen Gruppen unternehmen regelmäßig Ausflüge und Spaziergänge in die nähere Umgebung.

Umgebung der Einrichtung

Die Eltern werden auf die Einhaltung der Abstände sensibilisiert.

6.4 Personal

Der Mindestpersonalschlüssel nach ThürKitaG ist weiterhin gewährleistet. Das Personal ist festen Gruppen zugeordnet. Insbesondere im Früh- und Spätdienst ist sichergestellt, dass keine neuen Kontakte durch die Übernahme von Kindern aus anderen Gruppen erfolgen. Die Zuordnung des Personals nach festen Gruppen ist wie folgt festgelegt:

6.5 Bringen und Holen der Kinder

Das Bringen und Abholen der Kinder ist für die Gruppen auf bestimmte Eingänge festgelegt.

Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden ist bei der Übergabe eine MNB zu tragen.

Die Eltern sind schriftlich belehrt, auf das Abstandsgebot zu achten.

6.6 Eingewöhnungen

Eingewöhnungen finden mit möglichst einer festgelegten Begleitperson statt. Dabei wird darauf geachtet, dass kein Kontakt der Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert.

6.7 Frühförderung

Förder- und Therapieeinheiten finden möglichst außerhalb der Einrichtung statt. Es können auch Räume unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (MNS/ MNB, Dokumentation, Mindestabstand unter Erwachsenen) und eines zugewiesenen Raumes, Einzelfördermaßnahmen durchgeführt werden. Der Raum wird nach Beendigung der Fördermaßnahme intensiv gelüftet und desinfiziert.

6.8 Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Fachkräften in der Einrichtung

Zu beachtende Maßnahmen für alle Beschäftigte der Einrichtung:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- In die Einrichtung wird kein privater Spielzeug mitgebracht und es erfolgt kein Austausch von Spielzeug oder pädagogischen Materialien zwischen den Gruppen. Die Aufbewahrung von Kuscheltieren etc., die zum Einschlafen von den Kindern benötigt werden, erfolgt im Rucksack oder Bettwäschefach.
- Schnuller etc. werden personenbezogen aufbewahrt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung. Die pädagogischen Fachkräfte decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein, auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird zur Reinigung gegeben.
- Die Fachkräfte achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern getauscht wird.
- Die Ess- und Schlafplätze der Kinder werden personalisiert, es gibt keine freie Auswahl.
- Es werden Papier-/Einmalhandtücher mit entsprechenden Auffangbehältern benutzt.
(oder) Bei der Benutzung von Stoffhandtüchern werden die allgemeinen Hygienegrundsätze zu Nutzung und Wechsel, Abstand von anderen Handtüchern mindestens 30 Zentimeter eingehalten.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Das Zähneputzen wird in der Stufe 2 nicht umgesetzt.
- Auf eine regelmäßige Stoßlüftung unter Achtung der Aufsicht wird geachtet
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan angemessen und regelmäßig gereinigt.
- Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Dienstberatungen/Teambesprechungen werden im vorgeschriebenen Abstand absolviert.
- Elterngespräche und Fachberatung werden nach Möglichkeit telefonisch und/oder online oder im Abstand organisiert.

5. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 3 „Schließung“ (ROT)

7.1 Schließung der Einrichtung mit Notbetreuung (präventive Schließung)

Das örtliche Gesundheitsamt trifft die Entscheidung bzgl. der Schließung der Kindertageseinrichtung, wenn das Infektionsgeschehen in der Region so ansteigt, dass der Betrieb im Sinne des Bevölkerungsschutzes nicht mehr verantwortet werden kann.

Der Träger und die Leitung entscheiden mit dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt, für welche Kinder eine Notbetreuung akut notwendig ist, um das öffentliche Leben aufrechtzuerhalten.

Orientierung ist die letzte Aktualisierung der Regelungen über die „Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen“ des TMBJS vom 23.04.2020.

Entsprechend der Erfahrung der letzten Monate hat sie Kenntnis darüber, bei welchem Kind eine Notbetreuung entsprechend der definierten Gruppe A+, A, B oder C notwendig sein könnte.

Die Betreuung findet in separaten Gruppen von maximal 15 Kindern statt.

Kinder werden nur betreut, wenn die Eltern glaubhaft erklären, dass eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist oder ohne eine Betreuung das Kindeswohl gefährdet ist.

Der Träger meldet die Schließung der Einrichtung als „Besonderes Vorkommnis“ an das Jugendamt und das TMBJS (Meldeformular siehe: <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis/>)

E-Mail: BesInfo@tmbjs.thueringen.de
Telefon: **0361/ 57 3411 115**

7.2 Schließung der Einrichtung ohne Notbetreuung (reaktive Schließung)

Das örtliche Gesundheitsamt trifft die Entscheidung bzgl. der Schließung der Kindertageseinrichtung, wenn praktisch alle Beteiligten der Kindertageseinrichtung als Kontaktpersonen von einer konkret nachgewiesenen Infektion betroffen sind.

Niemand darf die Einrichtung betreten. Eine Notbetreuung ist nicht möglich.

Der Träger meldet die Schließung der Einrichtung als „Besonderes Vorkommnis“ an das Jugendamt und das TMBJS (Meldeformular siehe: <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis/>)

E-Mail: BesInfo@tmbjs.thueringen.de
Telefon: **0361/ 57 3411 115**

Anlage 2

Belehrung der Mitarbeitenden der Einrichtung

Ich wurde über den Inhalt des Hygieneplans (nach §36 IfSG) inklusive Infektionsschutzkonzept (nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO)

zum Stand vom:

in Kenntnis gesetzt und zur Umsetzung belehrt.

Name der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters	Datum	Unterschrift

Anlage 3

Personifizierte Bescheinigung

gemäß § 75 Abs. 6 SGB V

zur Durchführung von Testungen von Beschäftigten in Schulen und Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegepersonen auf das Coronavirus

im Rahmen des Vertrages zwischen dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen vom 29. Juli 2020

zum Verbleib bei der Ärztin/beim Arzt/bei Abstrichstützpunkt

Name und Anschrift der Einrichtung (Schule, Kindertageseinrichtung)
bzw. des Jugendamtes

Hiermit wird bestätigt, dass

Name, Vorname:

geboren am:

wohnhaft:

in der oben genannten Schule bzw. Kindertageseinrichtung tätig ist bzw. als Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich des oben genannten Jugendamtes tätig ist.

Datum

.....
Stempel

.....
Unterschrift

Diese Bescheinigung berechtigt zu einer Testung innerhalb von 21 Tagen.

Erklärung der Beschäftigten/des Beschäftigten *

Hiermit bestätige ich, keinen alternativen Anspruch nach dem SGB V oder auf der Grundlage anderer Regelungen (z. B. der Rechtsverordnung des BMG zur Veranlassung von Testungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst, PKV, GKV) auf die Leistung zu haben.

Name, Vorname
Beschäftigte/r

.....
Unterschrift Beschäftigte/r

* Fragen zu dieser Erklärung können Sie mit der Ärztin/dem Arzt besprechen, die/der den Test durchführt.

Hinweise zur Durchführung von Testungen von Beschäftigten im Freistaat Thüringen in Schulen und Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegepersonen auf das Coronavirus

Wer kann sich testen lassen?

Alle Beschäftigten, die im Freistaat Thüringen in staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, in Kindertageseinrichtungen sowie als Kindertagespflegeperson tätig sind, können die Testmöglichkeit freiwillig in Anspruch nehmen.

Die Testmöglichkeit steht sowohl Personen mit einem höheren als auch mit einem niedrigerem Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf offen.

Liegt allerdings ein Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung vor, so wäre der Abstrich Gegenstand eines anderen Testungsverfahrens (Krankenbehandlung der GKV/PKV).

Wie wird die Berechtigung nachgewiesen?

Die Beschäftigten lassen sich von der Leitung ihrer Schule oder ihrer Kindertageseinrichtung ihre Tätigkeit an der Einrichtung bestätigen: Dazu erhalten sie das Formular „Personifizierte Bescheinigung“ mit diesen Hinweisen zur Durchführung von Testungen. Für die Kindertagespflegepersonen ist die für diese Bescheinigung zuständige Stelle das jeweilige Jugendamt. Mit der Personifizierten Bescheinigung sind sie zur Testung berechtigt.

Wo kann die Testung durchgeführt werden? Wie werden Termine vergeben?

Für die Durchführung der Testung wenden sich Beschäftigte ab dem 3. August 2020 an die **zentrale Telefonnummer 03643 49 50 151** (Mo.-Fr.: 08:00 - 16:00 Uhr) und erhalten dort jeweils einen Termin an einem Abstrichstützpunkt oder die Kontaktdaten einer teilnehmenden Arztpraxis.

Der Beschäftigte händigt dem teilnehmenden Arzt bzw. dem Abstrichstützpunkt die personifizierte Bescheinigung aus und erklärt mit Unterschrift im Formular „Personifizierte Bescheinigung“, keinen alternativen Anspruch nach dem SGB V oder auf der Grundlage anderer Regelungen, z. B. der Rechtsverordnung des BMG zur Veranlassung von bestimmten Testungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst oder der PKV auf die Leistung zu haben.

Ist die Testung kostenlos?

Ja, der Freistaat Thüringen übernimmt die Kosten für die Testung, die auf Grundlage des Vertrages zwischen dem TMBJS und der KVT vom 29. Juli 2020 durchgeführt wird.

Weitere Testmöglichkeiten, die nicht unter diese Finanzierungsvereinbarung fallen, können entstehen, wenn

- der Öffentlicher Gesundheitsdienst eine Testung aufgrund der Rahmenverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit veranlasst,
- wenn COVID-19-Symptome vorliegen oder
- wenn die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts einen entsprechenden Hinweis gibt.

Anlage 4

Liebe Eltern,

die Corona-Pandemie hat uns alle vor große Herausforderungen gestellt. Wir danken Ihnen an dieser Stelle nochmals herzlich, für Ihre Geduld und Ihr Verständnis bezüglich der vielen Einschränkungen in den letzten Monaten.

Wir hoffen, dass die Infektionszahlen niedrig bleiben und wir ab dem 31.08.2020 unseren Kindergarten im „Regelbetrieb mit präventivem Infektionsschutz“ für mindestens 10 Stunden öffnen dürfen.

Es können wieder alle Angebote innerhalb des Kindergartens wahrgenommen werden. Die festen Gruppenbezüge der letzten Wochen werden aufgehoben.

Wir brauchen Ihre Unterstützung, um in dieser Stufe des Regelbetriebs bleiben zu können. Bitte helfen Sie uns, die folgenden Maßnahmen zum vorbeugenden Infektionsschutz umzusetzen:

- die lückenlose Dokumentation aller Kontakte in der Einrichtung
- die Empfehlung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes für Sie beim Betreten des Kindergartens
- die Händehygiene
- die Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen
- das Betretungsverbot bei erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung
- das Betretungsverbot bei Rückkehr aus Risikogebieten nach aktueller Festlegung des Robert-Koch-Instituts

Vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wurde in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ein 3-Stufenkonzept erarbeitet.

Dieses Stufenkonzept ermöglicht lokal und flexibel auf das jeweilige Geschehen in unserem Kindergarten und in der Region zu reagieren und geeignete Maßnahmen umzusetzen. Eine Übersicht des Stufenkonzeptes finden Sie in der Anlage.

Wir haben das Hygienekonzept unserer Einrichtung diesen Vorgaben angepasst und bitten Sie das aktualisierte Belehrungsblatt im Kindergarten zu unterzeichnen.

Im Rahmen unseres Elternabends **am um** werden wir Sie dazu ausführlich informieren.

Wir freuen uns sehr auf den gemeinsamen Start in ein neues Kindergartenjahr!

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen dafür gern zur Verfügung.

Mit herzlichem Gruß,

Träger der Kindertageseinrichtung

Stufenkonzept Kindertagesbetreuung unter Pandemiebedingungen

Stufe 1: Regelbetrieb mit präventivem Infektionsschutz

Infektionsgeschehen in der Einrichtung

keine Infektion

Maßnahmen

- Rechtsanspruch auf 10 Stunden Betreuung
- Umsetzung aller Konzepte möglich
- Beachtung erhöhter Hygienemaßnahmen (Handhygiene, Hust- und Niesetikette, Kontaktmanagement, Empfehlung zum Tragen von MNB für abholberechtigte Personen)
- unnötige Körperkontakte, wie Händeschütteln, vermeiden
- Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase, Mund vermeiden
- Taschentücher nur einmalig benutzen und sofort entsorgen
- präventive Betretungsverbote für Covid-19 symptomatische Personen und Rückkehrer aus Risikogebieten
- freiwillige Tests des Personals und Aufbau des thüringenweiten Frühwarnsystems
- Verfolgung jedes Einzelfalls und enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (Kontaktmanagement notwendig)

Infektionsgeschehen in der Region

geringes Infektionsgeschehen jenseits des Kindergartens



Stufe 2: Eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

Infektionsgeschehen in der Einrichtung

begrenzt, Einzelfälle

Maßnahmen

- Betretungsverbote für alle Kontaktpersonen
- Meldung an Gesundheitsamt und TMBJS
- Instrumente des eingeschränkten Regelbetriebes nutzen
z.B.: Rückkehr zu festen Gruppen

Infektionsgeschehen in der Region

steigende Infektionen, Übergreifen auf die Kita droht

Maßnahmen

- Kontaktminimierung
- Abstimmung zwischen beteiligten Behörden und Einrichtungen vor Ort
- Instrumente des eingeschränkten Regelbetriebes nutzen; z.B.: Rückkehr zu festen Gruppen



Stufe 3: Schließung

Infektionsgeschehen in der Einrichtung

viele Infektionen; praktisch alle gelten als Kontaktperson

Maßnahmen

- Schließung der Einrichtung

Infektionsgeschehen in der Region

gefährliche Ausbrüche, Entwicklung zum Hot Spot

Maßnahmen

- regionaler „Lockdown“
- bei längerer Dauer des Lockdowns (mehr als zwei Wochen): Notbetreuung möglich



**Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand und
Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie
der Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie
Zur Vorlage in der Einrichtung gemäß § 12 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO zu den Stichtagen:
15. September 2020, 15. Januar 2021 und 15. April 2021**

Einrichtung/Kindertagespflege

Name und Anschrift der Einrich- tung/ Kindertagespflege:	
---	--

Betreutes Kind

Name, Vorname(n):		Geburtsdatum:	
-------------------	--	---------------	--

Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigte(n)

Name, Vorname:			
Wohnanschrift			
Telefonnummer(n)			

Name, Vorname:			
Wohnanschrift			
Telefonnummer(n)			

Erklärung zum Gesundheitszustand

Hiermit wird bestätigt, dass das zu betreuende Kind

- keine erkennbaren Symptome einer Covid-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweist,
- nicht in direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person steht oder seit dem letzten Kontakt mit einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind. (medizinischer und pflegerischer Bereich ausgenommen)

Mein Kind leidet unter einer Erkrankung, deren Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln. Ein geeigneter Nachweis¹ wird dieser Erklärung zum Verbleib in der Einrichtung beigelegt.

- Ja Nein

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns bei

- Auftreten von Symptomen einer Covid-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns bei dem zu betreuenden Kind und/oder
- einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion des Kindes und/oder
- Kontakt des zu betreuenden Kindes zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person unverzüglich die Einrichtung zu informieren und die Einrichtung mit dem Kind nicht zu betreten. (medizinischer und pflegerischer Bereich ausgenommen!)
- Mir ist bekannt, dass Personen, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, die Einrichtung nicht betreten dürfen.ⁱⁱ

Infektionsschutz- und Hygienekonzept

- Die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie der Einrichtung sind mir/uns bekannt. Wir haben Zugang zu dem Infektionsschutz- und Hygienekonzept der Einrichtung erhalten.
- Ich habe/wir haben diese zur Kenntnis genommen.
- Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, diese einzuhalten.

Datenschutzhinweis

Im Falle einer notwendigen Kontaktnachverfolgung werden die Daten an die zuständige Behörde weitergegeben.

Ort/Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigt

i Geeigneter Nachweis: z.B. Allergiepass, aktueller Nachweis einer negativen Testung auf den Coronavirus SARS-CoV-2, aktuelles ärztliches Attest, das belegt, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist.

ii Hinweis: Familienmitglieder, die beruflich mit der Versorgung und Betreuung von an SARS-CoV-2 infizierten Personen zu tun haben dürfen die Einrichtung z. B. in der Übergabesituation nicht betreten.

Datum:

Wir befinden uns in dieser Stufe:

Stufe 1: Regelbetrieb mit präventivem Infektionsschutz

Infektionsgeschehen in der Einrichtung

keine Infektion

Maßnahmen

- Rechtsanspruch auf 10 Stunden Betreuung
- Umsetzung aller Konzepte möglich
- Beachtung erhöhter Hygienemaßnahmen (Handhygiene, Hust- und Niesetikette, Kontaktmanagement, Empfehlung zum Tragen von MNB für abholberechtigte Personen)
- unnötige Körperkontakte, wie Händeschütteln, vermeiden
- Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase, Mund vermeiden
- Taschentücher nur einmalig benutzen und sofort entsorgen
- präventive Betretungsverbote für Covid-19 symptomatische Personen und Rückkehrer aus Risikogebieten
- freiwillige Tests des Personals und Aufbau des thüringenweiten Frühwarnsystems
- Verfolgung jedes Einzelfalls und enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (Kontaktmanagement notwendig)

Infektionsgeschehen in der Region

geringes Infektionsgeschehen
jenseits des Kindergartens



Anlage 5a

**Dokumentation der abholberechtigten Personen
im Rahmen des Kontaktmanagements unter Pandemiebedingungen**

Folgende Personen sind berechtigt unser Kind: _____
in den Kindergarten zu bringen und abzuholen.

Mutter

Vater

Name: _____

Anschrift: _____

Tel. privat: _____

Tel. dienstlich: _____

Wer ist im Notfall zuerst zu informieren:

_____ Telefon: _____

_____ Telefon: _____

Datenschutz

Ich bin darüber informiert worden, dass diese Daten zur Erreichbarkeit an das zuständige Gesundheitsamt im Falle einer notwendigen Kontaktnachverfolgung weitergeleitet werden und erkläre mich einverstanden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die korrekte Angabe der Daten.

Zur Abholung berechnigte Personen:	Telefonnummer:	Unterschrift
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Anlage 5c

Dokumentation einrichtungsfremder Personen

**Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand und
Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutz-
maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**

Einrichtung

Name und Anschrift der Ein- richtung:	
---	--

Personenbezogene Daten

Name, Vorname(n)	
Firma	
Telefonnummer(n)	

Besuch im Kindergarten

Datum	
Uhrzeit	
Grund des Be- suchs	

(Bei regelmäßigen Besuchen externer Personen nutzen Sie bitte die Tabelle am Ende oder einen separaten Dienstplan.)

Erklärung zum Gesundheitszustand

Hiermit bestätige ich, dass ich selbst sowie alle im gleichen Hausstand mit mir lebenden Personen

- keine erkennbaren Symptome einer Covid-19-Erkrankung, insbesondere eine akute Atemwegserkrankung oder dem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen,
- nicht in direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind.
- Sollte ich unter einer Erkrankung leiden, deren Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, erbringe ich einen geeigneten Nachweis, der die Unbedenklichkeit dieser Symptome belegt. Eine Erklärung wird zum Verbleib in der Einrichtung beigefügt.

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich bei

- Auftreten von Symptomen einer Covid-19-Erkrankung wie eine akute Atemwegserkrankung oder dem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns bei mir oder einer anderen in meinem Hausstand lebenden Person und/oder
- Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person umgehend die Einrichtung zu informieren und die Einrichtung nicht zu betreten.

Infektionsschutz- und Hygienekonzept

- Die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie der Einrichtung sind mir bekannt.
- Ich habe diese zur Kenntnis genommen.
- Ich verpflichte mich diese zu beachten.

Datenschutz

- Ich bin mit der Übermittlung der Daten zur Erreichbarkeit an das zuständige Gesundheitsamt im Falle einer notwendigen Kontaktnachverfolgung einverstanden.

Ort/Datum

Unterschrift einrichtungsfremde Person

Anlage 6

Ort, Datum

Liebe Eltern des Kindergartens *Name des Kindergartens,*

aufgrund *eines steigenden lokalen Infektionsgeschehens ODER eines/mehrerer nachgewiesenen Covid-19 Falles/ Fälle* befindet sich unser Kindergarten ab sofort im „eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz“.

Das bedeutet, ab sofort gelten bis *...* folgende Maßnahmen:

- Öffnungszeiten

Beschreibung der Öffnungszeiten

- Gruppeneinteilung

Beschreibung der Gruppeneinteilung

- Betretungsverbot des Kindergartengebäudes. Bitte nutzen Sie zum Bringen und Holen ihres Kindes die zugewiesenen Eingänge ihrer festgelegten Gruppe.

Beschreibung der Eingänge

Wir brauchen Ihre Unterstützung, um schnellstmöglich wieder in Stufe 1 (GRÜN) wechseln zu können. Bitte helfen Sie uns und halten Sie auch außerhalb des Kindergartens die Abstandregeln (entsprechend der Gruppeneinteilung) sowie andere bewährte Maßnahmen zum Infektionsschutz (Mundschutz, Händehygiene) ein!

Mit freundlichen Grüßen,

Leitung/Träger des Kindergartens

Datum:

ACHTUNG! Aufgrund behördlicher Anordnung sind wir verpflichtet den Betrieb des Kindergartens einzuschränken und den Infektionsschutz zu erhöhen. Wir befinden uns in dieser Stufe:

Stufe 2: Eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

Infektionsgeschehen in der Einrichtung

begrenzt, Einzelfälle

Maßnahmen

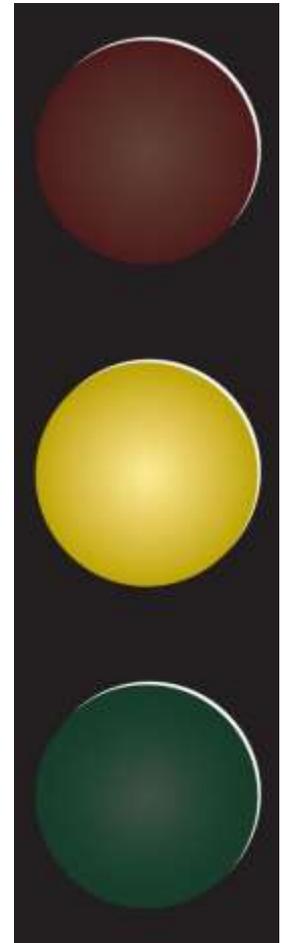
- Betretungsverbote für alle Kontaktpersonen
- Meldung an Gesundheitsamt und TMBJS
- Instrumente des eingeschränkten Regelbetriebes nutzen
z.B.: Rückkehr zu festen Gruppen

Infektionsgeschehen in der Region

steigende Infektionen,
Übergreifen auf die Kita droht

Maßnahmen

- Kontaktminimierung
- Abstimmung zwischen beteiligten Behörden und Einrichtungen vor Ort
- Instrumente des eingeschränkten Regelbetriebs nutzen; z.B.: Rückkehr zu festen Gruppen



Anlage 7

Ort, Datum

Liebe Eltern des Kindergartens *Name des Kindergartens,*

aufgrund *des hohen lokalen Infektionsgeschehens ODER eines/mehrerer nachgewiesenen Covid-19 Falles/ Fälle* wurde für unseren Kindergarten die Schließung

vom ... bis ... angeordnet.

Das Einrichten einer Notbetreuung ist *nicht / ab dem ... nur in dringenden Fällen* möglich.

Dafür gilt folgende Regelung:

- *definierte Notbetreuungsgruppen ergänzen!*

Bitte wenden Sie sich zur Klärung an den Träger/die Kindergartenleitung.

Wir hoffen, Sie bleiben alle gesund und wir können den Kindergarten zum Termin wieder öffnen.

Mit freundlichen Grüßen,

Leitung/Träger des Kindergartens

Schließung unseres Kindergartens

auf Grundlage behördlicher
Anordnung ist die Einrichtung

vom bis zum
aufgrund von COVID-19 geschlossen!

Es gilt die Regelung zur Notbetreuung.
Wir bitten die betreffenden Familien
uns zu informieren, wer zwingend eine Be-
treuung benötigt und die notwendige Be-
treuungszeit anzugeben.

Träger und Leitung des Kindergartens



Schließung unseres Kindergartens



auf Grundlage behördlicher
Anordnung ist die Einrichtung

vom bis zum
aufgrund von COVID-19 geschlossen!

Eine Notbetreuung ist derzeit ausgeschlossen!

Träger und Leitung des Kindergartens

Anlage 8

Orientierungsgrundlage für die Organisation der Notbetreuung

(entsprechend der „Ausführenden Hinweise zu den von der Notbetreuung erfassten Kindern“ vom TMBJS; Stand: 23. April 2020)

Gruppe A+

- generelle Berechtigung zur Notbetreuung mit „Ein-Elternteil-Regelung“

Die Notbetreuung steht offen, wenn ein Elternteil unmittelbar mit der Versorgung, Betreuung oder Behandlung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut ist.

Bei diesen Personen wird nicht geprüft, ob auch der zweite Elternteil zu einer berechtigten Berufsgruppe gehört. (Für alle übrigen Berufsgruppen bleibt es bei der 2-Eltern-Regelung.) Bei Personen der Gruppe A+ ist auch nicht erforderlich, dass der konkret betroffene Elternteil unabhkömmlich ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

Die Notbetreuung steht erwerbstätigen Alleinerziehenden offen. Zu den Alleinerziehenden gehören allein sorgeberechtigte Eltern. Außerdem Eltern, die ein gemeinsames Sorgerecht haben, aber getrennt leben oder geschieden sind und das Kind im eigenen Haushalt betreuen (auch Wechselmodell). Dabei sind andere Betreuungsmöglichkeiten durch weitere Personen im Haushalt auszuschöpfen.

Verfahrensweise bei Eltern der Gruppe A+

Elternteile der Gruppe A+, die in Abweichung von der 2-Eltern-Regel eine Notbetreuung in Anspruch nehmen wollen, benötigen eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers, dass sie unmittelbar mit der Versorgung, Betreuung oder Behandlung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut sind.

Bei erwerbstätigen Alleinerziehenden reicht die glaubhafte Darlegung der Lebenssituation. Eine Bestätigung über die regelmäßige Erwerbstätigkeit kann verlangt werden.

Gruppe A

- generelle Teilnahme an der Notbetreuung mit „Zwei-Elternteil-Regelung“

Eine großzügige Notbetreuung findet statt für Personal im Gesundheits- und Pflegebereich oder mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit.

Zum Gesundheits- und Pflegebereich zählen

- das Gesundheitswesen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter und ähnliche),
- der Pflegebereich (Alten- oder Pflegeheime, ambulante Pflegedienste,
- Betreuung von Menschen mit Behinderungen und ähnliche),
- die stationäre Kinder- und Jugendhilfe,
- die Herstellung, Überprüfung und Verteilung medizinischer oder pflegerischer Produkte.

Zu den Bereichen mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit gehören

- Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr, freiwillige Feuerwehr während der Bereitschaftszeiten),
- der Katastrophenschutz (Technisches Hilfswerk und ähnliche),
- Justizvollzugsanstalten.

Verfahrensweise bei Eltern der Gruppe A

Betriebe, die zur Gruppe A zählen, sollen mit vollständigem Personal arbeiten können; es ist deshalb nicht erforderlich, dass der konkret betroffene Elternteil unabhkmmlich ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

Für Gruppe A reicht eine glaubhafte Darlegung, dass beide Eltern im Gesundheitsbereich bzw. in Bereichen der öffentlichen Sicherheit tätig sind. Eine Arbeitgeberbescheinigung ist nützlich, sollte aber nicht zwingend gefordert werden.

Für Gruppe A gilt die Zwei-Eltern-Regelung. Das bedeutet, dass **beide** Eltern zur Notbetreuung berechtigt sein müssen.

Gruppe B

- Teilnahme an der Notbetreuung nach konkretem Bedarf mit „Zwei-Eltern-Regelung“

Eltern, die zum betrieblichen Personal zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens gehören. Die Notbetreuung im Einzelfall wird gewährleistet für das betriebsnotwendige Personal in den nachfolgend abschließend aufgeführten Betrieben der kritischen Infrastruktur.

Kritische Infrastruktur im Sinne dieser Regelung

Erste Voraussetzung für Gruppe B ist, dass die Eltern in einem der genannten Bereiche arbeiten. Dazu gehören:

- Wasserversorgung,
- Energieversorgung (Strom, Gas),
- Entsorgungswirtschaft,
- Kommunikation (einschließlich Post, digitale Infrastruktur),
- Journalisten in der tagespolitischen Berichterstattung
- Personenverkehr (Schiene und Straße, Autobahnen, Flugverkehr)
- Grundversorgung mit Lebensmitteln (Produktion einschließlich Land und Viehwirtschaft, Verkauf und Logistik),
- Reinigungspersonal,
- Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- das für Kinderschutz zuständige Personal in den Jugendämtern,
- kassenärztliche Vereinigung und der Landesärztekammer,
- Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Sozialämter, Thüringer Aufbaubank
- pädagogisches Personal der Schulen und Kindertageseinrichtungen

Bei Gruppe B gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die genannten Betriebe ihre Aufgaben auch mit reduziertem Personalbestand erfüllen können. Eine Notbetreuung wird daher nur gewährleistet für die Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes unersetzbar sind. Diese Betriebsnotwendigkeit kann sich etwa aus Notfallplänen ergeben oder daraus, dass einzelne Personen über Spezialkenntnisse verfügen oder besondere Aufgaben wahrnehmen müssen. Zum betriebsnotwendigen Personal gehören alle Mitglieder von Krisenstäben.

Bei pädagogischem Personal von Schulen und Kindertageseinrichtungen ist diese Bedingung erfüllt, sobald der Elternteil zum Präsenzunterricht in der Schule oder zur Notbetreuung in der Schule und der Kindertageseinrichtung herangezogen wird.

Zur Gruppe B gehören auch Kinder von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden oder Studierenden, wenn diese wieder selbst am Präsenzunterricht teilnehmen.

Verfahrensweise bei Eltern der Gruppe B

Für die Gruppe B werden Arbeitgeber- bzw. Auftragsgeberbescheinigungen erbeten. Die Bescheinigung soll den konkreten Betrieb benennen und bestätigen, dass die konkrete Person zur Aufrechterhaltung des Betriebes unabkömmlich ist (mit stichwortartiger Begründung). Beim pädagogischen Personal ist eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung über den Einsatz im Präsenzunterricht oder der Notbetreuung notwendig. Eltern, die am Präsenzunterricht teilnehmen, legen eine Bescheinigung über die Eigenschaft als Schülerin/Schüler, Auszubildende/Auszubildender oder Studentin/Student vor.

Auch für Gruppe B gilt die Zwei-Eltern-Regelung. Das bedeutet, dass **beide** Eltern zur Notbetreuung berechtigt sein müssen.

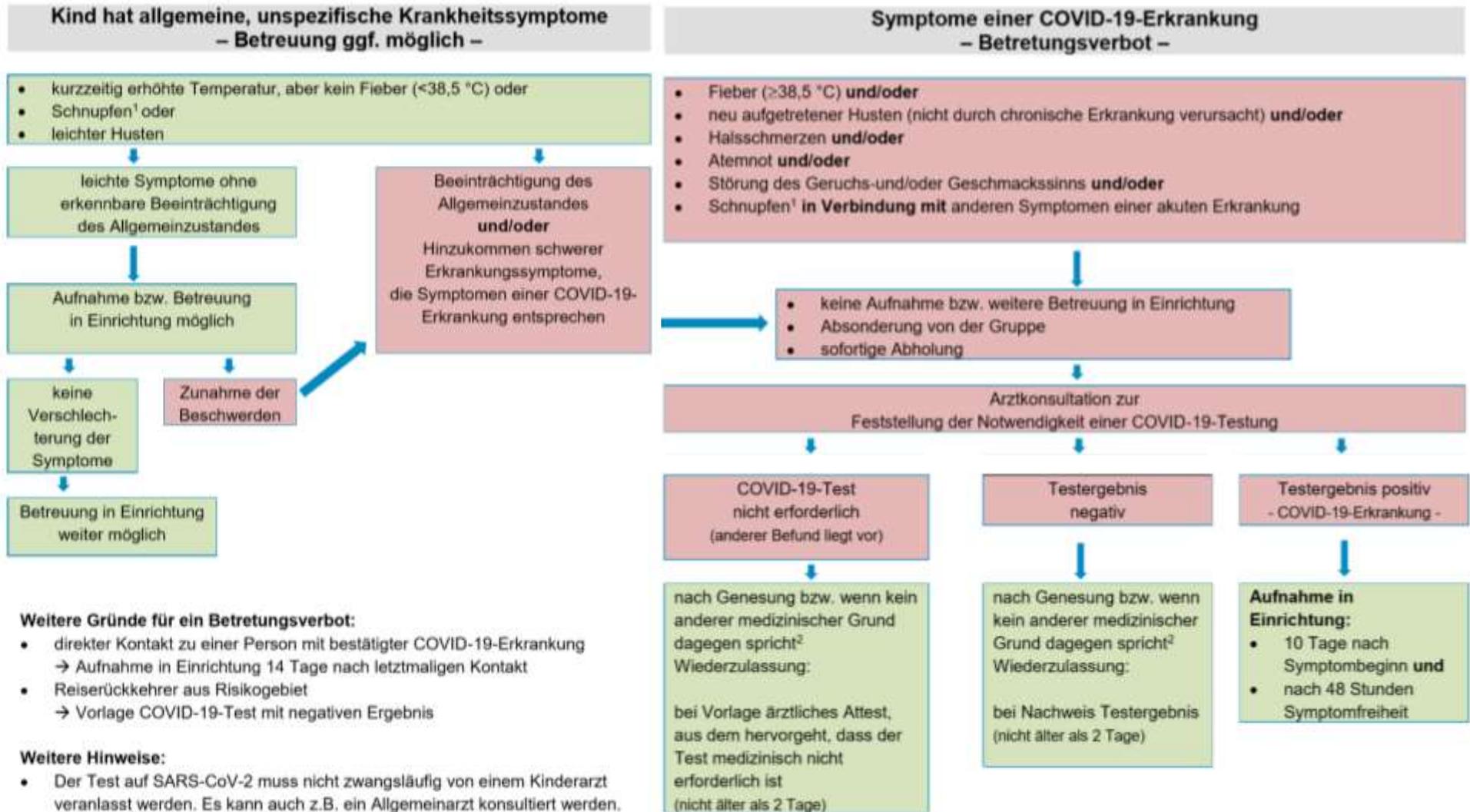
Gruppe C

- gefährdete Kinder

Eine Notbetreuung wird gewährleistet für Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes eine Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen sollten. Auch hier gilt die Altersgrenze bis zur 6. Jahrgangsstufe (mit Abweichungsmöglichkeit bei behinderungsbedingtem Betreuungsbedarf). Es kommt in dieser Gruppe nicht darauf an, ob die Eltern die Betreuung selbst übernehmen oder anderweitig sicherstellen könnten.

Für diese Kinder stellen die zuständigen Jugendämter auf Antrag der Eltern oder aus eigener Initiative Bescheinigungen aus, die keine nähere Begründung enthalten. Sie übermitteln diese Bescheinigung an die Eltern oder direkt an die betreuende Einrichtung.

Handlungsschema zum Umgang mit Erkältungssymptomen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Kontext von COVID-19-Infektionen

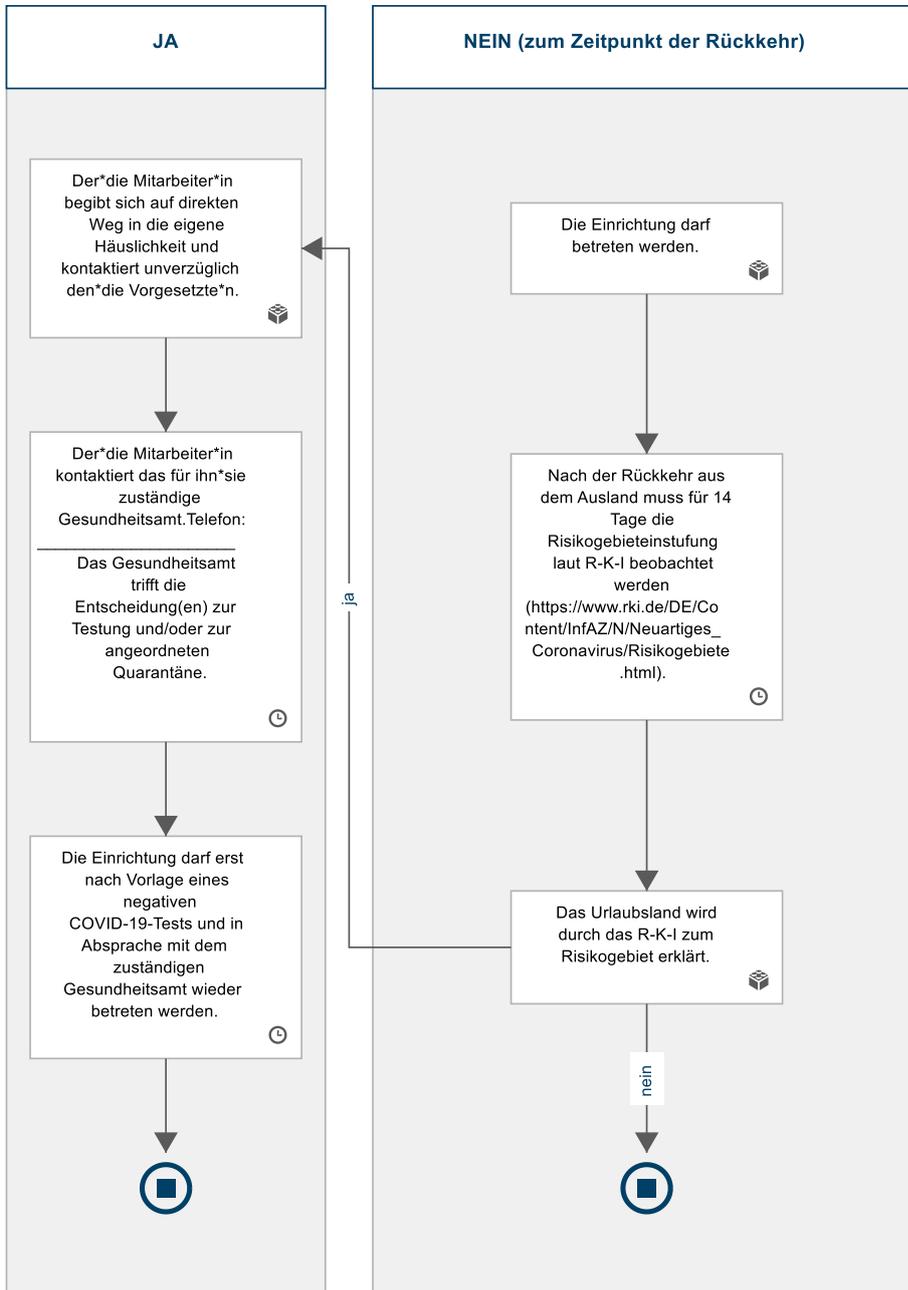


1 Vasomotorische Rhinitis („Schnupfnase“) als alleiniges Symptom rechtfertigt keinen Ausschluss vom Besuch der Einrichtung. Es muss ein weiteres Symptom wie Husten, Halsschmerzen, Atemnot, Fieber oder akuter Geschmacks- o. Geruchssinnverlust hinzukommen.

2 Sofern kein gesetzliches Betretungsverbot nach § 34 IfSG aufgrund einer anderen Erkrankung vorliegt.

Anlage 10

Handlungsschema zum Umgang mit Rückkehrern aus Risikogebieten



Anlage 11

Dokumentation der Einsichtnahme einer Testung auf den Virus SARS-CoV-2

- aufgrund der Rückkehr aus einem Risikogebiet
- aufgrund des Auftretens von Krankheitssymptomen einer COVID-19-Erkrankung

Grundlagen:

- § 3 Abs. 4 und 5 Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb vom ...
- aktuelle Ausweisung von internationalen Coronavirus SARS-CoV-2- Risikogebieten des Robert-Koch-Instituts

Vorname und Name: Anschrift:	
Träger der Kindertageseinrichtung:	
Name der Kindertageseinrichtung: Anschrift:	

Hiermit wird bestätigt, dass die Leitung der o. g. Kindertageseinrichtung Einsicht in das Testergebnis auf den Virus SARS-CoV-2 vom **[Datum eintragen]** o. g. Person genommen hat und das Testergebnis negativ war.

- Ein Folgetest auf Weisung des zuständigen Gesundheitsamtes ist nicht notwendig.
- Ein Folgetest auf Weisung des zuständigen Gesundheitsamtes ist notwendig.
Das Testergebnis ist bis zum **[Datum eintragen]** vorzulegen.

Die Anlagen:

Anlage 12a - 2020-07-24_BV-Meldeformular-COVID-19-Kita

Anlage 12b - 2020-07-24_BV-Abschlussmeldung-COVID-19-Kita

können unter

<https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis/#c24142>

heruntergeladen werden.